

Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber: Widerspruch
Band: 22 (2002)
Heft: 42

Artikel: Polizeigewalt und öffentliche Sicherheit
Autor: Bosonnet, Marcel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-651822>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Polizeigewalt und öffentliche Sicherheit

Über die „relativ stabile Sicherheitslage“ in der Stadt Zürich wird gern ausführlich berichtet (NZZ, 12.3.02), nicht aber über zunehmende Polizeikontrollen und -übergriffe. Im Folgenden werden anhand eines Fallbeispiels in der Schweiz Fakten und Abläufe im Zusammenhang mit polizeilicher Gewalt beschrieben sowie erste Einschätzungen festgehalten.

Ein alltäglicher Fall: Ein junger Mann mit schwarzer Hautfarbe wurde von zwei Polizeibeamten in einem Zürcher Quartier kontrolliert, das bekannt ist als Kontakt- und Aufenthaltsort von Drogenkonsumenten. Die Polizeibeamten verlangten von ihm den Ausweis. Nach erfolgter Kontrolle gab die Polizei den Ausweis zurück und teilte ihm mit, alles sei in Ordnung, er könne weitergehen. Als der Mann wie angewiesen weiterging, verlangten nach ca. 500 Meter wiederum drei Polizeibeamten von der gleichen Person nochmals die Vorweisung seines Ausweises. Der Mann erklärte, dass er bereits zuvor gerade kontrolliert worden sei. Und zeigte nochmals seinen Ausweis. Die Polizeibeamten überprüften per Funk seine Identität und gaben ihm den Ausweis wieder zurück. Auf die Frage nach dem Grund der erneuten Kontrolle erklärte ein Polizeibeamter, sie seien zu diesen Kontrollen jederzeit berechtigt, ja gezwungen, da seine Landsleute Drogen verkauft würden. Der Kontrollierte, bei dem es sich um einen Schweizer Studenten handelte, fragte zurück, ob denn ihrer Ansicht nach alle Afrikaner Drogen verkaufen würden und ob die schwarze Hautfarbe zwangsläufig einen Bezug zum Drogenhandel herstelle. Der Kontrollierte fühlte sich durch die Bemerkung der Polizeibeamten gedemütigt und hielt fest, es seien auch Schweizer im Drogenhandel tätig. Bekanntlich seien letztthin Schweizer Polizeibeamte in Südamerika wegen eines Drogentransportes verhaftet worden. Als er dies in Erinnerung rief, kamen die Polizeibeamten nochmals auf ihn zu und verlangten erneut seinen Ausweis. Der Kontrollierte erkundigte sich wiederum nach dem Grund. Ein Beamter liess ihn wissen, sie hätten vergessen, etwas zu notieren. Die Polizeibeamten schlugen ihn daraufhin zu Boden und legten ihm Handschellen an. Mit rassistischen Sprüchen beleidigten und verletzten sie ihn. Sie führten ihn zur Polizeiwache Urania, wo sie ihn in eine Zelle sperrten und ihm befahlen, alle Kleider auszuziehen. Danach wurde er entlassen. Da der Geschädigte durch die Polizei verletzt worden war und ärztliche Hilfe benötigte, begab er sich ins Spital zur Behandlung.

Ich reichte als Anwalt gegen die unbekannten Polizeibeamten Strafanzeige wegen Körperverletzung, Amtsmisbrauch und Rassendiskriminierung ein. Und beantragte, dass ich als Geschädigtenvertreter an allen Einvernahmen teilnehmen möchte und dass man mich über die Termine zu benachrichtigen hätte. Auf die vorgängige Einholung von Polizeiberichten sei zu verzichten und es sei alles zu unterlassen, was zu Absprachen unter den Polizeibeamten führen könnte. Beim Präsidenten des Bezirksgerichtes

Zürich stellte ich einen Antrag, dass ich zum unentgeltlichen Rechtsbeistand des Geschädigten ernennt werde. Der Geschädigte war Student und verfügte über kein Geld für einen Anwalt. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, der vorliegende Fall sei keineswegs so komplex, dass ein Geschädigtenvertreter notwendig sei. Die erste Befragung des Geschädigten erfolgte durch die Polizei. Anschliessend wurde er von einer Untersuchungsrichterin einvernommen.

Als ich längere Zeit nichts vom Fortgang des Strafverfahrens hörte, erkundigte ich mich über den Stand des Verfahrens. Die Bezirksanwältin liess ausrichten, sie habe inzwischen die Beamten befragt. Diese drei Polizeibeamten wurden, wie sich später anhand der Protokolle zeigte, von drei Anwälten begleitet. Ich selbst wurde nicht zur Einvernahme der Polizeibeamten aufgeboten, obwohl ich dies in der Strafanzeige ausdrücklich gefordert hatte. Es wurde also verhindert, dass ich diesen Polizeibeamten wichtige Fragen zum Vorfall stellen konnte. Entgegen den allgemeinen Regeln und entgegen der Strafprozessordnung verweigerte mir die Bezirksanwältin die Einsicht in die Protokolle mit den Aussagen der Polizeibeamten. Ich erfuhr erst später, dass die Polizeibeamten vor der ersten Befragung bei der Polizei aufgefordert wurden, einen Rapport über den Vorfall zu verfassen. Aufgrund der angeblich übereinstimmenden Aussagen der Polizeibeamten wurde die Strafuntersuchung eingestellt.

Anhand dieses Beispiels einer sogenannten Polizeikontrolle auf den Strassen Zürichs lassen sich einige Beobachtungen und Aspekte kurz festhalten. Betrachte ich als Vertreter von Geschädigten die Gewaltanwendung von Polizeibeamten bei ihren Kontrollgängen näher, dann wird erkennbar, dass den Geschehensabläufen ein systematisches und eingeübtes *Verhaltensmuster* der Polizeibeamten zugrunde liegt.

1. Polizeikontrollen als routinemässige Zufallskontrollen (ereignis- und verdachtsunabhängige Kontrollen) sind besonders geeignet, dass Polizisten Gewalt anwenden und/oder provozieren. Die Kontrollierten werden durch die Polizeibeamten regelmässig einem Ritual der Unterwerfung und der Erniedrigung unterworfen. Bei Polizeikontrollen hat der Kontrollierte in dieser Situation keine Rechte (zum Beispiel rechtsanwaltlicher Beistand, Schweigerecht). In der Regel weisen sich Beamte nicht aus. Kritisches Hinterfragen der Polizeikontrolle wird als Widerstand gegen Staatsgewalt gedeutet. Wenn Polizeibeamte einen Polizeiausweis vorzeigen, wird der Name meist absichtlich abgedeckt, der Name des Beamten bleibt unbekannt, die Polizeiarbeit anonym, vom Staat geschützt. Der UNO-Menschenrechtsausschuss hielt in seinem Bericht vom 5. November 2001 fest, dass die Schweizer Polizei in mehreren Fällen mit grosser Brutalität gegenüber Festgenommenen und Inhaftierten vorgeht, und dass die Betroffenen häufig Ausländer sind (vgl. Ziff 11).

2. Bei den Opfern von polizeilichen Übergriffen handelt es sich häufig um Personen mit geringer Beschwerdemöglichkeit. Es sind vorwiegend Migrantinnen und Migranten, Angehörige gesellschaftlicher Minderheiten

oder Randgruppen, vermutete Drogenkonsumenten, Sans-Papiers, Flüchtlinge oder Prostituierte. Der Kontakt der Polizei zu diesen Gruppen ist alles andere als Routine, sondern besetzt mit Ängsten, Aggressionen und Vorurteilen. Rassistische Bemerkungen der Polizei sind an der Tagesordnung. Die „ereignis- und verdachtsunabhängige“ Polizeikontrollen erfolgen nicht zur Aufdeckung von Verbrechen und Vergehen. Der Zweck besteht vor allem darin, durch Präsenz der bewaffneten Polizeipatrouillen zu markieren, dass sie über Quartier und Personen die Kontrolle auszuüben und nötigenfalls mit Gewalt die öffentliche Sicherheit zu garantieren gewillt sind.

3. Die Polizeibeamten als Täter: Sie handeln in der Regel in der Gruppe. Vorurteile des einzelnen Beamten werden durch das kollektive Auftreten in Gruppen verstärkt. Dies hat direkte Auswirkungen gegenüber bestimmten zu kontrollierenden Bevölkerungsgruppen. Insbesondere für anschliessende Strafuntersuchungen hat dies weitreichende Folgen: Die vorher abgestimmte Version, die Übereinstimmung in den Aussagen der beteiligten Polizeibeamten entscheidet über die Wiedergabe des Vorfalls. Die Gruppenloyalität im Namen der Staatsgewalt verleiht ihnen die nötige Selbstsicherheit, sich nicht an die Wahrheit halten zu müssen.

4. Neben den Polizeibeamten gibt es vor Ort in der Regel keine weiteren Zeuginnen oder Zeugen. Oft müssen sich Männer in Seitenstrassen und Hinterhöfen vor vorgehaltener Waffe bis auf die Unterhosen ausziehen. Versuchen Passanten, eine Polizeikontrolle näher zu beobachten oder sich einzumischen, so werden sie sofort weggewiesen. Wenn die Passanten die Anweisung nicht befolgen, allenfalls sogar gegen das rüde Verhalten der Polizei protestieren, wird gegen diese Personen Anzeige wegen Begünstigung, Behinderung einer Amtshandlung oder Missachtung einer polizeilichen Anordnung erhoben. Immer wieder zeigte sich in solchen Fällen, dass die zur Kontrolle angehaltene Person plötzlich nicht mehr wichtig war, weil das Interesse der Polizei sich sofort auf die Person konzentrierte, welche den Vorgang näher beobachten und nicht wegsehen wollte.

5. Strafuntersuchungen durch die Polizei und die Untersuchungsrichter gegen Polizisten dienen nicht der Wahrheitsfindung. Sie verfolgen vielmehr das Ziel, die eingeklagten Handlungen der Polizeibeamten zu rechtfertigen und das Opfer zu kriminalisieren. Die polizeiliche Gewaltanwendung wird bekanntlich erst durch deren Unverhältnismässigkeit zur illegalen Handlung. Die Definitionsmacht, wann von einer Unverhältnismässigkeit die Rede sein kann, liegt wiederum in den Händen der Polizei und später bei den Untersuchungsbehörden und den Gerichten. Jeglicher Widerstand von Privatpersonen gegen die Staatsgewalt gilt als legaler Rechtfertigungsgrund für polizeiliche Gewaltanwendung. Die Anzeige wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte oder Behinderung einer Amtshandlung lässt dann meist nicht lange auf sich warten.

Die Strafuntersuchungen gegen Polizeibeamte unterscheiden sich in wichtigen Punkten von sonstigen Strafuntersuchungen:

a) Auch wenn ein dringender Tatverdacht vorliegt und eine Verschleie-

rungsgefahr besteht, werden Polizeibeamte nie in Untersuchungshaft genommen. Damit wird Verschleierungshandlungen Vorschub geleistet.

b) Polizeibeamte werden vor der ersten Einvernahme aufgefordert, einen Bericht über den fraglichen Vorfall zu verfassen. Es wird ihnen damit die Möglichkeit eingeräumt, gemeinsam sich auf eine widerspruchsfreie Version zu einigen. Die spätere Befragung erfolgt anhand dieses selbstverfassten Berichtes, den der Polizeibeamte vor der Vernehmung nochmals zur Kenntnis nehmen kann.

c) Während dem Strafverfahren können sich die Polizeibeamten über ihren Polizeicomputer über erfolgte Einvernahmen orientieren. Ihnen stehen die Polizeidienste zur Verteidigung direkt zur Verfügung (Foto, Video, Akten).

d) Vor den Befragungen werden die Polizeibeamten gelegentlich durch ihren Vorgesetzten gemeinsam instruiert.

e) Der Geschädigte respektive dessen Vertreter wird häufig nicht zu den Einvernahmen der angeschuldigten Polizeibeamten aufgeboten.

6. Polizeibeamte und Bezirksanwälte können nicht unbefangen gegen Berufskollegen ermitteln. Daran ändert auch nichts, dass in Zürich die Kantonspolizei gegen Beschuldigte der Stadtpolizei ermittelt und umgekehrt. Beamte wechseln gelegentlich von einem Korps zum anderen. Eine Anschuldigung gegen einen einzelnen Polizeibeamten wird in der Regel als eine Verleumdung des ganzen Berufsstandes gewertet. Untersuchungen haben gezeigt, dass der Korpsgeist bei Polizeibeamten weit stärker entwickelt ist als bei anderen Berufsgruppen. Es liegt deshalb nahe, dass Polizeibeamte, die eigentlich den Sachverhalt ermitteln sollten, in erster Linie bemüht sind, die Anschuldigungen gegen ihre Berufskollegen zu entkräften oder zu vertuschen.

Im erwähnten Bericht des UNO-Menschenrechtsausschusses, der auch zur Polizeigewalt Stellung nimmt, wird die Schweiz aufgefordert, in allen Kantonen sicherzustellen, dass alle Fälle von extensiver Gewaltanwendung und Machtmissbrauch von unabhängigen Instanzen untersucht werden sollen. Diese Instanzen sollten über die Entscheidungskompetenz verfügen, die Täter vor ein Gericht zu bringen oder eine disziplinarische Bestrafung sowie Wiedergutmachung an die Opfer zu veranlassen.

Befangenheit liegt in der Regel nicht nur bei der Polizei, sondern auch beim *Untersuchungsrichter* vor. Meist ist sie strukturell bedingt:

a) Zahlreiche ehemalige Untersuchungsrichter arbeiten heute bei der Polizei in führender Position. Weiterhin pflegen sie aufgrund ihres Berufes mit der Bezirksanwaltschaft engen Kontakt.

b) Jeder Polizeibeamte verbringt in seiner Ausbildung eine geraume Zeit als Mitarbeiter des Untersuchungsrichters. Fast bei jedem Bezirksanwalt arbeitet ein Polizeibeamter als Sekretär.

c) Bei einer besonders heiklen Strafuntersuchung gegen einen Polizeibeamten vermerkte der Bezirksanwalt, er sehe sich nicht in der Lage, die Strafuntersuchung gegen Untersuchungsrichter zu führen, da er in Zukunft auf eine gute Zusammenarbeit mit der Polizei angewiesen sei. Dieser Rollenkonflikt liegt generell bei Untersuchungsrichtern vor.

Diese Aspekte zeigen auf, warum die Befangenheit der Polizei und der Untersuchungsrichter bei Strafuntersuchungen gegen Polizeibeamte institutionell, also strukturell, bedingt ist. Dies führt regelmäßig zur Einstellung der Strafverfahren oder zum Freispruch für Polizeibeamte. Zunehmende Gewaltanwendung der Polizei wird dadurch der strafrechtlichen Sanktion entzogen. Dieser Tendenz leistet die Privatisierung der Polizei Vorschub. Die Grund- und Bürgerrechte der einzelnen Betroffenen sind in der Schweiz längstens gefährdet. „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ gehen vor.

Literatur

- Bürgerrechte & Polizei/CILIP, 2000: Polizeiübergriffe – Polizeikontrolle. Nr. 67, Berlin
Busch, Heiner, 2001: Community Policing. In: Widerspruch Heft 40, Zürich
Crawshaw, R. / Derlin, B. / Williamson, T., 1998: Human Rights and Policing. The Hague, London, Boston
UNO-Menschenrechtsausschuss, 2002: Concluding Observations. 2. Staatsbericht der Schweiz zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (www.unhchr.ch/genf)
Verein Menschenrechte Schweiz, 2002: Bericht zur Beurteilung der Menschenrechtslage in der Schweiz, Bern (www.human-rights.ch)

VSA: Kapitalismuskritik für das 21. Jahrhundert



H. Heseler/J. Hirschmid/N. Reuter/
A. Troost (Hrsg.)
Gegen die Markt-Orthodoxie
Festschrift zum
60. Geburtstag
von Rudolf Hickel
364 Seiten; € 20,40;
sfr 36,10
ISBN 3-87975-844-1



Michel Aglietta/
Joachim Bischoff/
Paul Boccardo/
Wolfgang Frit Haug/
I. Wallerstein u.a.
Umbau der Märkte
Akkumulation –
Finanzkapital –
Soziale Kräfte
284 Seiten; € 20,40
ISBN 3-87975-829-8

im Buchhandel oder direkt bei:
**VSA-Verlag, St. Georgs Kirchhof 6,
D-20099 Hamburg, info@vsa-verlag.de**

www.vsa-verlag.de